

sei, der Zukunft zu überlassen. Nachdem er, wird hinzugefügt, durch die Veröffentlichung des ganzen Gesetzentwurfs mit seinen Motiven und Unterlagen auf dem Wege des Buchhandels mehrere kritische Schriften aus der Feder von Sachverständigen — dahin gehören z. B. Uhlisch's Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetz für das Königreich Sachsen, vom Standpunkte der Gewerke (Freiberg 1849); v. Beust, Bemerkungen zu dieser Beurtheilung (Freiberg 1849); Schmid, Excursus zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes, von dem Standpunkte der Kritik (Dresden 1849); Weiske, Abhandlung über den Entwurf zu einem Berggesetz für Sachsen (im Decemberheft der neuen Jahrbücher für Geschichte und Politik von Bülow, Leipzig 1849) — hervorgerufen worden waren, durch welche der Entwurf zwar im Allgemeinen eine günstige Beurtheilung und belobigende Anerkennung gefunden, in einzelnen Punkten aber auch Einwendungen erfahren hat, so hat der Ausschuss vorgezogen, sich der ihm übertragenen speciellen Begutachtung des Entwurfs, mit Berücksichtigung über sowohl theilweise in diesen öffentlichen Schriften, als auch in verschiedenen Petitionen dagegen aufgestellten Erinnerungen, zu unterziehen. Der allgemeine einleitende Theil des Berichts nun bezeichnet zunächst als die Aufgabe, welche die Regierung, von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision und Umgestaltung der in Bezug auf den Regalbergbau seit 3 Jahrhunderten unverändert bestandenen Gesetzgebung und Verfassung überzeugt, sich gestellt habe, nämlich: „unter Festhaltung des Princips der Bergregalität in Verbindung mit Aufrechterhaltung der Freierklärung des Bergbaues die Gewährung größerer Freiheit in Vereinigung mit Sicherstellung des Gewerbestandes anzubahnen.“ Diese Aufgabe habe die Staatsregierung „nach dem Urtheile kompetenter Sachverständiger“ im Allgemeinen auf sehr befriedigende Weise gelöst. Nach diesem Vorbemerkten giebt der Bericht eine „kurze, über die wesentlichsten Theile des Bergrechts sich verbreitende Uebersicht über den Unterschied zwischen den bisherigen und den künftigen bergrechtlichen Verhältnissen.“ Die sodann folgende allgemeine Besprechung über den einleitenden Theil des Berichts giebt deutlich eine höchst günstige Stimmung der Kammer für den vorliegenden Gesetzentwurf zu erkennen, gegen den zwar auf Bedenken über Einzelheiten vorläufig hingedeutet wird, dessen ganzem Wesen aber die wärmste Anerkennung zu Theil wird. Abg. Vicepr. Held beginnt die Besprechung mit einer längern Rede, in welcher er zuvörderst diese Anerkennung dankend ausspricht und mehrfache Gründe für seine Freude an dem Gesetzentwurf anführt. Doch fügt er hinzu, daß das Erscheinen der zu erwartenden Civilgesetzgebung erst das Berggesetz werde vervollständigen und ihm den rechten Inhalt geben können, was er näher motivirt, indem er überhaupt die Methodik der Civilgesetzgebung mit einem Hinblick auf die preussische und österreichische Gesetzgebung beleuchtet, und wobei er die erstere eine mehr casuistische, die andere eine principielle nennt. Zum Schlusse seiner warmen Rede wünscht er in Bezug auf den Entwurf ein herzliches Glück auf! und erinnert die Kammer an die Namen des Mannes, der so viel zur Entstehung des Gesetzes beigetragen. Mit gleich dankbarer Wärme wird das Andenken des Bergraths Bauer von andern Sprechern, wie Rauch, Funkhänel, Rosenhauer, hervorgehoben. Der Erstere dankt zugleich „im Namen der Bergleute, die er zu vertreten die Ehre habe,“ und in deren Häuten, wie er hoffe, ein Tropfen mehr vom Segen des Bergbaues träufeln werde. Funkhänel stimmt in das Lob für das ganze Werk des neuen Gesetzes als „Sohn des obern Erzgebirges“ ein und behält sich vor, über Einzelheiten später seine Bedenken auszusprechen und Anträge zu stellen, z. B. über den auf die Abgaben bezüglichen Abschnitt X. Rosenhauer hofft als wohlthätige Folge des Gesetzes ein „kräftiges Bergmannsleben.“ In ähnlichem Sinne äußern sich Wagner aus Marienberg, der auf die Zahl der Bergleute, welche sich auf 10,000 beläuft, hinweist, und Leonhardt, der als Mitglied des Ausschusses bemerkt, daß dieser die Vorlagen der Arbeitercommission zu benutzen nicht unterlassen habe. Für die allgemein ausgesprochene Anerkennung des Entwurfs und der Begutachtung durch den Ausschuss dankt schließlich der Referent, indem er zugleich einen Nachtrag zum Bericht in Aussicht stellt. Morgen wird in der Berathung desselben und zwar des speciellen Theils fortgeföhren. Dann werden die Sitzungen bis Mittwoch nach dem Feste ausgesetzt. Also kurze Ferien und viel Arbeit. Das ist ein gutes Motto für Volksvertreter.

## Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 17. Mai.

Auf der heutigen Registrande begegnen wir einem Antrage des Abg. Biederer, der auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird und dahin geht, daß beim König eine Vorstellung wegen Beschleunigung der noch in Rückstand gebliebenen Gesetzentwürfe eingereicht werde. Nach dem Vortrage aus der Registrande sieht sich der Präsident, um falschen Auffassungen entgegenzutreten, veranlaßt, eine Uebersicht über die gegenwärtige Geschäftslage zu geben. Dieser Mittheilung gemäß hat der erste Ausschuss von 43 Eingängen nur noch 5, der zweite 11, der dritte 9, der vierte 37 (von 215) und der fünfte 12, der Ausschuss für Kirchen- und Schulsachen 2, der Verfassungsausschuss und der für Suspendirte, jeder 1 zu erledigen. Hierauf wurde über zwei Petitionen mündlicher Bericht erstattet und hinsichtlich beider auf den Antrag des Ausschusses beschlossen, sie auf sich beruhen zu lassen. Bei der ersten, von der Gemeinde zu Sorbitz um Erlaß der rückständigen Hausgenossenzinsen, geschah dies ohne Debatte, bei der andern vom Abg. Hartmann zu Frankenberg im Auftrage der bei dem Maiaufstande betheiligten drei Weber Lorenz und Gen. um Begnadigung eingereichten, nach einigen Bemerkungen des Abg. Wigard, welcher die Motive des Ausschusses (daß Abg. Hartmann keine Vollmacht beigelegt, und daß es nicht Sache der Kammer sein könne, sich Einzelner hinsichtlich der Begnadigung anzunehmen) angriff und erklärte, die Malangeklagen hätten das Recht, von den Geschwornen gerichtet zu werden, da die Grundrechte auf „ungesäumte“ Ausführung des Geschwornengesetzes dringen. Der Widerstand von Seiten der Minister sei eine „arge Verletzung ihrer Pflicht.“ Nach diesen Berichterstattungen und den folgenden einstimmigen Beschlussfassungen in Gemäßheit der Ausschussvorschläge wendete sich die Kammer wieder der gestern begonnenen Berathung des Berggesetzes zu und erledigte nach etwa anderthalb Stunden die beiden ersten, 32 Paragraphen umfassenden Abschnitte „von den Gegenständen des Regalbergbaues und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung“ und „von dem Bergwerkeigenthume.“ Etwas von wesentlichem Einflusse auf die Abstimmung bot die Debatte nicht, vielmehr wurden die meisten Paragraphen ohne alle Discussion genehmigt, im Ganzen aber den Ausschussanträgen mit geringen Modificationen beigegeben. Die Berathung wird indeß noch eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen, da der Bericht allein mehr als zwanzig Bogen umfaßt.

## Verhandlungen der Stadtverordneten am 15. Mai 1850.

Das Collegium genehmigte beim Vortrage aus der Registranden vom Rath für die neu zu erbauende Freischule vorgeschlagenen Platz in dem sogen. Scheunengarten, gegenüber der Johannisikirche, und gab für die einstweilige Inangriffnahme der Vorarbeiten dem Rathe ein Vertrauensvotum.

Die früher genehmigte Vermehrung der Criminalamtsdiener bis auf sieben hatte das Plenum an die Bedingung geknüpft, daß die Polizeimannschaft um 2 Diener vermindert werde. Auf Vorstellung des Polizeiamts, daß es jene Diener nicht entbehren könne, beantragte der Rath diese Bedingung fallen zu lassen, wozu man sich einstimmig bereit erklärte.

Zur Tagesordnung übergehend trug St.-R. Dr. Kormann das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Mobalität der Besetzung des erledigten Pastorats an der Nicolaiskirche vor.

Das Cultusministerium hat dem Antrage des Raths, den Stadtverordneten ein gleiches Mitwirkungsrecht einzuräumen, wie im vorigen Jahre bei Besetzung des Archidiaconats an der Thomaskirche, nicht entsprochen, weil es bedenklich erscheine, bevor die neue Kirchenverfassung ins Leben getreten, wiederholte Abweichungen von den rücksichtlich der Besetzung geistlicher Aemter bisher bestehenden Rechtsverhältnissen eintreten zu lassen.

Damals war nämlich gestattet worden, daß die Stadtverordneten aus drei vom Rath vorzuschlagenden Candidaten wählten.

Die Deputation erkannte zunächst an, daß der im vorigen Jahre genehmigte Wahlmodus Seiten des Stadtraths als ein